

Tit. B.7.2.2 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B.7. – Tragung des Zusatzbeitrags -> Tit. B.7.2 – Finanzielle Beteiligung Dritter am Zusatzbeitrag

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.7.2.2 RdSchr. 10h – Personen, die allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrags hilfebedürftig würden

(1) Für Mitglieder, die allein durch die Zahlung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags hilfebedürftig würden, sieht § 26 Abs. 4 SGB II ab dem 1. 1. 2011 eine finanzielle Beteiligung der BA am Zusatzbeitrag in der erforderlichen Höhe vor. Als erforderlich ist laut Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 17/3696 S. 73) die Höhe zu bewerten, die zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist. Auch wenn § 26 Abs. 4 SGB II nur die BA erwähnt, wird davon ausgegangen, dass diese Vorschrift gleichermaßen auf die Optionskommunen nach § 6 b SGB II zutrifft, soweit sie die zuständigen Leistungsträger sind.

(2) Mit dieser Regelung korrespondiert § 251 Abs. 6 Satz 4 SGB V, der die Aufbringung des Zusatzbeitrags für den vorgenannten Personenkreis aus den Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in dem gleichen Umfang vorsieht, in dem die tatsächliche finanzielle Beteiligung der BA erfolgt. Dies bedeutet letztendlich, dass die Aufwendungen der BA aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds auszugleichen sind (vgl. Abschnitt B.8.3).